

 <p>Stadt Neumünster</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 181 „Westlich Fehmarnstraße“</p>	
---	---	---

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023		
	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
A	Träger öffentlicher Belange	
11	<p><u>Archäologisches Landesamt</u> <u>Schleswig-Holstein</u> <u>19.12.2022</u></p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Archäologischen Denkmalschutz ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p> <p>Kenntnisnahme, s.o.</p>
19	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> <u>10.01.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p> <p>Die Telekom beabsichtigt den B-Plan mit FTTH zu versorgen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
21	<p><u>Gasunie Deutschland GmbH</u> <u>16.01.2023</u></p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22	<p><u>Stadtwerke Neumünster</u> <u>19.12.2022</u></p> <p>Um eine Aussage geben zu können, benötigen wir aktuelle Bebauungseinheiten. Was ist auf den Grundstücken geplant, welche Gebäude und mit wie vielen Wohneinheiten ist zu rechnen?</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Rückfrage wird zur Kenntnis genommen und die Inhalte werden direkt mit den Stadtwerken abgestimmt.</p>
B Fachdienste als Träger öffentlicher Belange		
51	<p><u>FD Natur und Umwelt</u> <u>08.03.2023</u></p> <p>UAB: Von Seiten der unteren Abfallentsorgungsbehörde bestehen keine Bedenken/Anmerkungen.</p> <p>UWB: Versickerung: Aus Sicht der unteren Wasserbehörde kann ein Bemessungs-Grundwasserstand von 17,50 mNHN angesetzt werden (gegenüber 18,00 mNHN aus dem Bodengutachten). Rigolen dürfen dann (inklusive Filterschicht) nicht unterhalb von 18,50 mNHN eingebaut werden. Dadurch verringert sich die zur ausreichenden Überdeckung der Rohrrigolen mindestens erforderliche Geländehöhe auf 19,50 mNHN. Es ist sicherzustellen, dass belasteter Boden im Bereich der Versickerungsanlagen vollständig ausgetauscht wird.</p> <p>Grundwasser: Das Plangebiet wurde altlastenrelevant genutzt. Auf Teilbereichen hat sich der Gefahrenverdacht bestätigt und es wurden erhöhte Schadstoffgehalte im Boden und im Grundwasser angetroffen. Bei einer Grundwasserabsenkung müssen in diesem Fall erhöhte Anforderungen an eine Reinigung von belastetem Grundwasser gestellt werden. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde sollte aus diesem Grund die Errichtung von Untergeschossen nicht zugelassen werden. Der Verzicht von Tiefgaragen wird begrüßt. Die Tiefe von Aufzugsanlagen und z.B. Technikräumen sollte so begrenzt werden, dass diese nicht im Grundwasserbereich liegen.</p> <p>UBB: Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken/Anmerkungen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind insbesondere bei der späteren (Tiefbau-)Planung und Bauausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind insbesondere bei der späteren (Tiefbau-)Planung und Bauausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Unsere Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung der verwaltungsinternen Fachdienste gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (04/2022) sowie dem gemeinsamen Termin mit der Stadtplanung und weiteren Beteiligten am 13.10.2022 wurden umgesetzt. Die noch ausstehende Detailuntersuchung wurde zwischenzeitlich nach Abstimmung zwischen dem Gutachter und der unteren Bodenschutzbehörde im November/Dezember 2022 durchgeführt (Bericht der Hanseatisches Umwelt-Kontor GmbH „B-Plan 181 „Westlich Fehmarnstraße“, Ergänzende umwelttechnische Untersuchung Altstandort Fehmarnstraße 16-18, 24539 Neumünster“ vom 10.01.2023). Die aus den Untersuchungen resultierenden, erforderlichen Maßnahmen (s. Kapitel 8 des Gutachtens vom 10.01.2023) sind nach meinem Kenntnisstand noch nicht umgesetzt. Spätestens im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren sind diese Maßnahmen umzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. <u>Die abgegebenen Hinweise werden zur Klarstellung in der Begründung ergänzt.</u></p>
<p>51</p>	<p><u>FD Untere Naturschutzbehörde</u> <u>22.02.2023</u></p> <p>Abweichend von 4. Umweltbelange, Unterpunkt Pflanzen, ist der westliche Knickabschnitt (ca. 80m, Fläche B) noch nicht aus dem gesetzlichen Biotopstatus entlassen und dementsprechend auch nicht ausgeglichen. Bei der Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass der Abstand zu den Gebäuden zukünftig sehr gering sein würde (ca.3m). Die Fläche B mit dem westlichen Knick soll daher aufgegeben werden. Dieser Knickabschnitt muss dann ebenfalls 1:2 ausgeglichen werden (160m). Der Knickausgleich erfolgt dann insgesamt auf einer Länge von 346m (Pkt. 2.4 Grünordnung)). Der Knickausgleich ist der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich spätestens mit Beginn der ersten Hauserichtung nachzuweisen.</p> <p>Die Einfriedung des Grundstücks an der westlichen Grenze darf nur mit heimischen Sträuchern wie Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Filzrose (<i>Rosa tomentosa</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) erfolgen.</p> <p>Die sechs Bäume auf der Fläche B, die laut Plan erhalten werden sollten, aber im Winter 22/23 gefällt wurden, sollten nachgepflanzt (Hochstamm, Stammumfang mind. 12/14cm) werden.</p> <p>Der südliche Knickabschnitt, der lediglich entwidmet wird, sollte eingezäunt werden, um ihn vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>	<p><u>Teilberücksichtigung.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p><u>Berücksichtigung.</u> Gemäß gemeinsamen Planungsgespräch vom 21.03.2023 werden die durch die UNB benannten Knickabschnitte in den vereinbarten Längen durch den Vorhabenträger ausgeglichen. <u>Der am westlichen Plangebietsrand teilweise vorhandene Knickbestand (Erhaltungsgebot) wird aufgrund der abgegebenen Hinweise ebenfalls ausgeglichen und somit der Grundstücksnutzung des Allgemeinen Wohngebietes zugeführt.</u></p> <p><u>Berücksichtigung.</u> Im Rahmen der Planüberarbeitung wird eine entsprechende Festsetzung zur Einfriedung der westlichen Geltungsbereichsgrenze gemäß den abgegebenen Hinweisen aufgenommen.</p> <p><u>Berücksichtigung.</u> Gemäß Abstimmung durch den Vorhabenträger mit der UNB wird für die erfolgten Baumfällungen externer Ausgleich geschaffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Umgang mit den Erhaltungsflächen im Rahmen der späteren Grundstücksnutzung ist nachgeordnet im Rahmen der Gebäude- und Grundstücksplanungen zu beachten. Der abgegebene Hinweis wird hierfür entsprechend an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Während jeder Bautätigkeit ist die DIN 18 920 einzuhalten. Das bedeutet, dass Vegetationsflächen mit einem zwei Meter hohen, ortsfesten Zaun zu umgeben sind. Der seitliche Zaunabstand soll 150cm betragen. Die Vegetationsflächen dürfen nicht durch ständiges Befahren, Begehen und/oder die Lagerung von Materialien oder Baumaschinen belastet werden.</p> <p>Wir begrüßen die örtlichen Bauvorschriften zur Fassaden- und Dachbegrünung.</p> <p>Die in 2.4 Grünordnung geforderten Bäume für die Stellplatzgestaltung sollen einen Mindestumfang von 16/18cm aufweisen, die dazugehörigen Baumscheiben jeweils 6qm und die Baugrube jeweils 12 cbm groß sein. Die Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Grünfläche A darf für diese Anpflanzungen nicht genutzt werden.</p> <p>Die Außenbeleuchtung und Werbeanlagen sollen insektenfreundlich sein, das bedeutet, dass LED bis 3000K verwendet werden; das Lichtspektrum den blau-violetten sowie UV- und Infrarotlicht ausspart; Bewegungsmelder verwendet werden; das Gehäuse mindestens die Schutzart IP 65 aufweist und nicht wärmer als 65°C wird; das Licht nach unten strahlt (Winkel <70°).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind für die späteren (Tiefbau-)Planung und Bauausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Berücksichtigung. Im Rahmen der Planüberarbeitung wird die bereits enthaltene Festsetzung zur Gestaltung von offenen, zusammenhängenden Stellplatzanlagen und entsprechenden Gliederungspflanzungen gemäß den abgegebenen Hinweisen überarbeitet.</u></p> <p><u>Berücksichtigung. Die abgegebenen Hinweise werden im Rahmen der Planüberarbeitung in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</u></p>
52	<p><u>FD Untere Denkmalschutzbehörde</u> <u>17.01.2023</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
53	<p><u>FD Bauaufsicht</u> <u>19.01.2023</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
55	<p><u>FD Verkehrsaufsicht</u> <u>22.12.2022</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wir gehen aufgrund der Planunterlagen nicht davon aus, dass es in dem Wohnquartier zu überhöhtem Fahrzeugverkehr kommen wird. Allerdings möchten wir bereits im Vorwege auf die Bedeutung des Verkehrs in einem verkehrsberuhigten Bereich hinweisen, auch im Hinblick auf das geplante Ärzte-Praxishaus.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Gemäß der Planzeichnung Teil A sollen die Planstraßen A-C als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden. Diese Bereiche müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Sie müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.</p> <p>Die Vorhaben der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 (niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite) und der RAST 06 (eine dichte Folge geschwindigkeitsdämpfender Entwurfselemente) sind zu beachten.</p> <p>In der Planstraße A+C ist bereits alternierendes Parken zur Geschwindigkeitsdämpfung vorgesehen. Die Planstraße B lässt derzeit (noch) keine geschwindigkeitsdämpfende Entwurfselemente erkennen, wonach sich dem Verkehrsteilnehmer ein geradliniger Straßenverlauf bietet (kein Versatz). Es ist in der Ausführungsplanung darauf zu achten, dass die Vorgaben (s.o.) eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Weiterleitung an den Vorhabenträger.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird aufgrund des vorgesehenen Ausbauquerschnitts, der flächig und auf ganzer Länge angrenzenden Grundstückszufahrten, den angeordneten Parktaschen sowie den Abzweigungen zu den Planstraßen A+C nicht davon ausgegangen, dass innerhalb der Planstraße B eine Gefährdung nicht-motorisierter Verkehrsteilnehmer, z.B. durch überhöhte Geschwindigkeiten, entsteht. Die abgegebenen Hinweise zu einzuhaltenden Regelwerken werden zur Berücksichtigung an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p>
56	<p><u>FD Schule, Jugend, Kultur und Sport</u> <u>25.01.2023</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
57	<p><u>FD Gesundheit</u> <u>02.02.2023</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
58	<p><u>FD Familien- und Jugendhilfe</u> <u>21.12.2022</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
58	<p><u>FD Soziale Hilfen</u> <u>18.12.2022</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
C	Benachbarte Landkreise / Nachbargemeinden, Abstimmung gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
61	<u>Kreis Rendsburg-Eckernförde</u>	<u>Kenntnisnahme.</u>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<u>20.12.2022</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
63	<u>Gemeinde Krogaspe</u> <u>22.12.2022</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
63	<u>Stadt Nortorf</u> <u>22.12.2022</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
66	<u>Kreis Plön</u> <u>28.12.2022</u> Für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplan-Verfahren bedanke ich mich. Seitens des Kreises Plön ergeht hierzu keine Stellungnahme.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
69	<u>Kreis Segeberg</u> <u>01.02.2023</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
70	<u>Gemeinde Groß Kummerfeld</u> <u>02.01.2023</u> Im Namen des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kummerfeld teile ich Ihnen hiermit mit, dass keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Planung bestehen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
71	<u>Gemeinde Boostedt</u> <u>02.01.2023</u> Im Namen des Bürgermeisters der Gemeinde Boostedt teile ich Ihnen hiermit mit, dass keine Bedenken gegen die im Betreff genannte Planung bestehen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
72	<u>Gemeinde Großenaspe</u> <u>19.12.2022</u> Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
D	Nachrichtliche Unterrichtung	
81	<u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:</u>	<u>Kenntnisnahme.</u>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p><u>Landesplanung</u> <u>13.01.2023</u></p> <p>Mit Schreiben vom 16.12.2022 informieren Sie über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Neumünster. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet und ein urbanes Gebiet, in dem zum Schutz der angestrebten Nutzungen und ihrer Entwicklung innerhalb des Quartiers u.a. die allgemein zulässigen Nutzungen durch Einzelhandelsbetriebe als nicht zulässig festgesetzt werden sollen. Das Plangebiet ist ca. 1,52 ha groß und befindet sich südlich und westlich der „Fehmarnstraße“ und nordöstlich der „Helmoldstraße“. Auf der Fläche wurde eine Sporthalle abgerissen. Konkret soll die Planung eine Ansiedlung zeitgemäßer Wohnformen in geordneter Mischung mit wohnverträglichen Dienstleistungen und sozialen Wohn- und Arbeitseinrichtungen ermöglichen. Im Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbe- reich bislang als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt und soll entsprechend berichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bau- leitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig- Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Stadt Neumünster gehört als Oberzentrum zu den Siedlungsschwerpunkten. Der Plangeltungsbe- reich liegt im baulich zusammenhängenden Sied- lingsgebiet des Oberzentrums. Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 haben die Sied- lungsschwerpunkte eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und entsprechend ihrer Funktion ausreichenden Wohnungsbau zu ermöglichen. Nach Ziffer 3.7 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sind Flächen für Gewer- be und Industrie zudem vorrangig in den Siedlungs- schwerpunkten auszuweisen.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung bestehen gegenüber der Planung keine Bedenken. Insbesondere wird be- stätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumord- nung entgegenstehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Die Planungsinhalte und -ziele werden korrekt wie- dergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Kenntnisnahme.
82	<p><u>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:</u> <u>Ref. Städtebau und Ortsplanung</u> <u>18.01.2023</u></p> <p>Mit Schreiben vom 16.12.2022 informieren Sie im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung sowie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Neumünster.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet sowie ein urbanes Gebiet „westlich der Fehmarnstraße, nördlich des Grundstücks Fehmarnstraße 20, östlich der Grundstücke Helmoldstraße 10 - 24 und südlich des Grundstücks Fehmarnstraße 14“. Der Plangeltungsbereich ist ca. 1,52 ha groß. Konkret soll die Planung eine Ansiedlung zeitgemäßer Wohnformen in geordneter Mischung mit wohnverträglichen Dienstleistungen und sozialen Wohn- und Arbeitseinrichtungen ermöglichen. Im Flächennutzungsplan wird der Plangeltungsbereich bislang als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt und soll entsprechend berichtigt werden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 181 weist lediglich die dem Bebauungsplan zugewiesene Nummerierung auf. Dieser Planzeichnung mangelt es jedoch an einer hinreichenden Gebietsbezeichnung. Seit dem Urteil des BVerwG, Urteil vom 26.05.1978 - 4 C 9.76, genügt ein reiner „Nummernplan“ nicht den Anforderungen nach § 10 Abs. 3 BauGB. Daher ist es notwendig, den Bebauungsplan Nr. 181 um eine verbale Umschreibung des zu überplanenden Gebietes zu ergänzen.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Planungsinhalte und -ziele werden korrekt wiedergegeben.</p> <p><u>Berücksichtigung. Obgleich der Auslegungsplan bereits die entsprechende Gebietsbeschreibung enthält, werden die zur Verfügung gestellten Einzeldokumente der Planunterlagen um ein Deckblatt mit einer solchen ergänzt.</u></p>
E	Sonstige zu beteiligende Stellen	
86	<u>Wirtschaftsagentur Neumünster</u> <u>29.12.2022</u>	<u>Kenntnisnahme.</u>

Beteiligung der Behörden usw. nach § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19.12.2022 – 03.02.2023

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
88	<p><u>Polizeidirektion Neumünster</u> <u>19.12.2022</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren werden von uns keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
101	<p><u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster</u> <u>24.01.2023</u></p> <p>Zu den o. a. Bauleitplanverfahren wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Seniorenbeirat der Stadt Neumünster steht dem Vorhaben positiv gegenüber unter der Prämisse, dass bei der späteren Durchführung folgendes nachweislich beachtet und auch umgesetzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Inhalt der „Erklärung von Barcelona“. Diese betrifft unseres Erachtens sowohl Menschen mit Behinderung als auch uns Senioren. b) Wohnraumversorgungskonzept (bezahlbarer Wohnraum), barrierearme Wohnungen, sozialer Wohnungsbau. c) Mobilitätskonzept (noch in der Entwicklungsphase). Hier denken wir an eine gute Innenstadtanbindung, eine gute Versorgungslage mit Einkaufsmöglichkeiten und gesundheitlicher Versorgung. d) Beachtung der Altenplanung mit einem seniorenrechtlichen Umfeld (z.B. Ruheoasen und Barrierefreiheit), Bewegungsräume schaffen, quartiersbezogenes Arbeiten (siehe Projekt der Graf-Recke-Stiftung). <p>Der Seniorenbeirat möchte auch weiterhin über die Planung und Durchführung informiert werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet:</p> <p>Die abgegebenen Hinweise sind, soweit planungsrechtlich möglich und im Sinne der beabsichtigten Planungsziele sinnvoll, bereits in den Planungen enthalten, ggf. im Rahmen der Regelungen des Städtebaulichen Vertrages. Darüberhinausgehende Hinweise werden zur Kenntnisnahme an den Erschließungsträger weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>